

Kleiner Waffenschein

Nach § 10 Abs. 4 WaffG wird das **Führen** einer Waffe durch einen Waffenschein erteilt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sind in der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1 genannt (Kleiner Waffenschein).

Begriffsbestimmungen:

1. Führen:

Nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 der WaffG führt jemand eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausübt.

2. Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 Nr. 2. und 2.1:

2.

Führen ohne Sachkunde-, Bedürfnis- und Haftpflichtversicherungsnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5) – Kleiner Waffenschein

2.1

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach Abschnitt 2 Nr. 1.3.

3. Abschnitt 2 Nr. 1.3

1.3

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I Seite 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen;

Abbildung 2 = PTB-Kennzeichnung

Das bedeutet, daß der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die eine PTB-Kennzeichnung besitzen, erlaubnisfrei ist. Das Führen der genannten Waffen dagegen ist mit dem sogenannten „Kleinen Waffenschein“ zu genehmigen.

Gebühren: 50,00 Euro